



**Zukünftig Ihr persönliches  
Exemplar erhalten!**

Passen Sie die Themen  
Ihren Interessen an.

Mehr auf Seite 7 



EXKLUSIV AUS „DIE WELT“

## Vorsorgestrategien der Deutschen

Weiterlesen 

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

am Jahresende passiert etwas Merkwürdiges: Plötzlich bricht die glänzende Oberfläche unseres perfektionierten Alltags in sich zusammen. Die Instagram-Welt verstummt, der Drang zur Selbstoptimierung macht Pause, und für einen kurzen Moment wirkt das echte Leben näher als das schön bearbeitete.

Das liegt nicht daran, dass Menschen plötzlich geläutert wären. Es liegt daran, dass die Tage zwischen den Jahren der einzige Zeitraum sind, in dem niemand die Kraft hat, ein perfektes Leben vorzutäuschen. Wir sind müde, überfressen, wir sitzen mit Menschen am Tisch, die wir mögen – oder aushalten müssen – und stellen fest: So sieht Realität aus. Und sie ist, trotz allem, erstaunlich erholsam.

Vielleicht sollten wir uns fragen, warum wir den Rest des Jahres so hart daran arbeiten, diese Realität zu übertünchen. Warum wir aus jedem Abendessen ein „Erlebnis“ und aus jedem Spaziergang ein „Content-Moment“ machen müssen. Warum wir uns selbst wie ein Produkt behandeln, das ständig verbessert werden soll. Das Ergebnis ist kein erfüllteres Leben, sondern eine chronische Distanz zum eigenen Ich.

Der Jahreswechsel könnte eine Einladung sein, ehrlicher zu werden. Nicht nur im Außen, sondern mit uns selbst. Perfekt ist niemand. Und niemand verlangt es – außer wir selbst. Vielleicht wäre 2026 das Jahr, in dem wir aufhören, uns in diese Illusion zu verlieben. Das echte Leben ist ohnehin spannender. Nur zeigt es halt seltener gute Filter.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen ein gutes, gesundes und ehrliches Jahr 2026. Auf eine weiterhin vertrauensvolle Zusammenarbeit, ein wertschätzendes Miteinander und viele echte Momente, die mehr bedeuten als jede perfekte Inszenierung.

Stuttgart, im Dezember 2025

Janko Franke



Janko Franke  
Partner, Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater

Telefon: +49 711 1640 - 0  
E-mail: j.franke@bw-partner.com

EXKLUSIV

## Vorsorgestrategien der Deutschen

03

AKTUELLE THEMEN

### 05 TOPTHEMA

Firmenfitnessprogramm: Für die Sachbezugsfreigrenze zählen die registrierten Arbeitnehmer

### 04 & 06 SHORTNEWS

Neuigkeiten kompakt  
zusammengestellt

### 07 IHRE THEMEN

AUS "DIE WELT" · EXKLUSIV

## Vorsorgestrategien der Deutschen

**Neue Zahlen zeigen, wie Berufstätige heute sparen. Viele lösen sich vom Sparbuch – doch wissen nicht, welche einfachen Regeln beim Investieren wirklich zählen**

Deutschland verändert seine Art zu sparen. Die neue Berufe-Studie der HDI Versicherung zeigt das deutlicher als je zuvor. Fast ein Drittel der Berufstätigen hält Aktien und Fonds inzwischen für geeignet – ein Wert, der vor wenigen Jahren noch undenkbar schien. Vor fünf Jahren war es nicht einmal jeder Fünfte, da viele Menschen lange an alten Gewohnheiten festgehalten haben.

Das Sparbuch galt schließlich als sehr sicher, der Bausparvertrag als verlässlich – und die Lebensversicherung als etwas, das einfach zum guten Ton gehört. Doch diese Gewissheiten bröckeln seit einiger Zeit. Immer mehr Menschen spüren, dass die vertrauten Wege nicht mehr tragen. Heute suchen viele Berufstätige eine Form des Sparsens, die den Realitäten standhält. Inflation, steigende Lebenshaltungskosten und ein Arbeitsmarkt, der schneller und unsicherer geworden ist, verändern die Perspektive. Wer spürt, dass der Job weniger planbar ist, zweifelt auch an Vorsorgestrategi-

en, die früher ausgereicht haben. Sicherheit hat eine neue Bedeutung bekommen: nicht mehr nur Schutz vor Verlust, sondern Schutz vor Entwertung.

Weil Sparzinsen kaum noch etwas wert sind, wandern viele Berufstätige langsam aber sicher in Richtung Börse. Nicht, weil sie plötzlich Lust auf Nervenkitzel haben, sondern weil das klassische Sparen vergleichsweise kaum noch Rendite bietet. So ist es kaum überraschend, dass das Vertrauen in Aktien laut der HDI-Studie steigt. Demnach klettert der Anteil der Berufstätigen in Deutschland, die Aktien langfristig für renditestärker halten als Zinsanlagen, auf 57 Prozent. Die Überzeugung, dass Aktien vor Inflation schützen, nimmt ebenfalls zu – von 32 Prozent im Jahr 2023 auf 40 Prozent im Jahr 2025. Gleichzeitig wächst die Zustimmung, Aktien als Baustein der Altersvorsorge zu nutzen, während die grundsätzliche Ablehnung weiter sinkt. Die Studie dokumentiert damit nicht nur ein steigendes Vertrauen, sondern eine Verschiebung im gesamten Sparverhalten.

Aber, und das wird in der Studie ebenfalls deutlich, viele Berufstätige (39 Prozent) finden

Aktien weiterhin kompliziert. Dieser Wert bleibt seit Jahren nahezu stabil – trotz steigender Akzeptanz von Aktien insgesamt – und markiert damit eine der größten Hürden im deutschen Sparverhalten. Andreas Hackethal, Professor für Finanzen am House of Finance der Frankfurter Goethe-Universität, ist diese Herausforderung bekannt. Er sagt: „Das Problem ist nicht der Mangel an Lösungen, sondern das Überangebot an Möglichkeiten. Wer Geldanlage googelt, wird von tausenden Zertifikaten, Expertenmeinungen und Fonds erschlagen.“

Die Folge sei eine Analyse-Paralyse oder Wegucken. Das passe zu der neuen Studie, wonach zögernde Sparer glauben, man müsse sich intensiv mit Kursen und Bilanzen auseinandersetzen, um an der Börse bestehen zu können. ...

### Den vollständigen Artikel



können Sie mit einem Klick auf den QR-Code aufrufen

**Alle Steuerzahler****Rückabwicklung einer Anteilsübertragung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage**

Eheverträge sind längst nicht nur ein zivilrechtliches Gestaltungsinstrument, sie haben oft auch erhebliche steuerliche Auswirkungen. Im jüngsten Streitfall vor dem BFH ging es um die Übertragung von GmbH-Anteilen im Rahmen einer ehelichen Vermögensauseinandersetzung. Doch was zivilrechtlich als sachgerechte Vermögensübertragung erscheint, kann steuerlich schnell zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang nach § 17 EStG führen.



Klicken Sie auf den QR-Code,  
um den Artikel weiterzulesen.

**Alle Steuerzahler****Digitale Steuerbescheide erst ab 2027**

Durch das vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BGBl I 2024, Nr. 323) wurde § 122a der Abgabenordnung (AO) mit Wirkung ab 2026 geändert. Diese Änderung wurde jetzt jedoch doch noch kurzfristig auf den 01.01.2027 verschoben. Dadurch werden elektronische Bescheide zur Regel – Papier zur Ausnahme. Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) hat die Änderungen jüngst zusammengefasst.



Klicken Sie auf den QR-Code,  
um den Artikel weiterzulesen.

**Alle Steuerzahler****Das kann teuer werden: Rückwirkende Aberkennung der Gemeinnützigkeit**

Das FG Münster ist zu der Überzeugung gelangt, dass einer Stiftung die Gemeinnützigkeit rückwirkend zu versagen ist, wenn sie nach Auflösung aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht mehr in der Lage ist, ihre gemeinnützigen Ziele zu verfolgen.



Klicken Sie auf den QR-Code,  
um den Artikel weiterzulesen.

**Alle Steuerzahler****Stiftungsregister wird wohl auf 2028 verschoben**

"In Bezug ... auf die Verschiebung des Inkrafttretens des Stiftungsregistergesetzes gibt es keine Alternative." So steht es in der BR-Drucksache 437/25 vom 05.09.2025. Neu ist damit die zeitliche Verschiebung der Inbetriebnahme – derzeit noch vorgesehen für den 01.01.2026 – auf den 01.01.2028, da zum 01.01.2026 die für das Führen des Stiftungsregisters notwendige Technik noch nicht bereitstehen wird. Keine Alternative, – das klingt nicht gerade danach, als ob die Stiftungslobby hieran noch etwas ändern könnte.



Klicken Sie auf den QR-Code,  
um den Artikel weiterzulesen.



## Firmenfitnessprogramm: Für die Sachbezugsfreigrenze zählen die registrierten Arbeitnehmer

Bei der Frage, ob die Sachbezugsfreigrenze des § 8 Abs. 2 S. 11 Einkommensteuergesetz (EStG) in Höhe von 50 EUR pro Monat überschritten wird, sind die vom Arbeitgeber aufgewandten Kosten anteilig den für die Nutzung des Firmenfitnessprogramms registrierten Arbeitnehmern zuzurechnen. Auf die Anzahl der vom Arbeitgeber erworbenen Lizenzen kommt es nicht an, wenn diese nicht der Zahl der für das Programm registrierten Arbeitnehmer entspricht. Dies hat das Finanzgericht Niedersachsen entschieden.

Beispiel (in Anlehnung an den Urteilssachverhalt)

Die A-GmbH hat 100 Arbeitnehmer. Sie schließt mit dem Fitnessstudiobetreiber X eine Firmenfitness-Mitgliedschaftsvereinbarung, wonach die Arbeitnehmer der A-GmbH berechtigt sind, das Fitnessstudio des X zu nutzen.

Somit erwirbt die A-GmbH 50 Lizenzen für monatlich 4.000 EUR inkl. Umsatzsteuer. Die Anzahl wurde anhand der Personalstruktur als Kalkulationsgrundlage für X prognostiziert.

Die Lizenzen haben keine Auswirkung auf die Menge der tatsächlich nutzungsberechtigten Arbeitnehmer.

Mitarbeiter, die das Angebot in Anspruch nehmen wollen, haben im Fitnessstudio eine Berechtigung vorzulegen, die X aufgrund der mitgeteilten Namen erstellte. Von den 100 Mitarbeitern haben sich 80 für das Fitnessprogramm angemeldet. Tatsächlich teilgenommen haben 50 Mitarbeiter.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind die Kosten auf die Anzahl der Lizenzen zu verteilen. Das würde im Beispiel bedeuten, dass je Arbeitnehmer 80 EUR (4.000 EUR/50 Lizenzen) zu berücksichtigen wären, mithin der Betrag in voller Höhe steuerpflichtig wäre.

Dem widersprach jedoch das Finanzgericht Niedersachsen: Entspricht die Anzahl der Lizenzen nicht der Zahl der für das Programm registrierten Mitarbeiter, kommt es auf die Menge der Lizenzen nicht an. Vielmehr sind dann die vom Arbeitgeber aufgewandten Kosten anteilig den für die Nutzung des Firmenfit-

nessprogramms registrierten Mitarbeitern zuzurechnen. Im Beispiel ergeben sich somit 50 EUR je Arbeitnehmer (4.000 EUR/80 Arbeitnehmer). Da der Betrag nicht die Freigrenze übersteigt, ist er nicht zu versteuern.

Merke: Die Kosten sind nicht nur auf die Mitarbeiter zu verteilen, die das Angebot tatsächlich in Anspruch genommen haben. Denn die Arbeitnehmer haben den Nutzungsvorteil, dass für sie jederzeit eine Trainingsmöglichkeit vor gehalten wird.

### Themenverwandte Artikel



können Sie mit einem Klick auf den QR-Code aufrufen

**Unternehmer**

**Umsatzsteuer: "Entnahme-Verkauf-Modell" setzt eine eindeutige Entnahmehandlung voraus**

Ein Verkauf von Unternehmensvermögen unterliegt der Umsatzsteuer. Eine Entnahme kann hingegen ohne Umsatzsteuer bleiben, wenn der Gegenstand ohne Vorsteuerabzug Unternehmensvermögen wurde. Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen gelten für dieses "Entnahme-Verkauf-Modell" aber strenge Voraussetzungen.



Klicken Sie auf den QR-Code, um den Artikel weiterzulesen.

**Unternehmer**

**Umgang mit dem Finanzamt: Betriebsprüfer fordert E-Mail-Korrespondenz des Betriebs an – darf er das?**

Dem Betriebsprüfer werden meistens die Eingangs- und Ausgangsrechnungen sowie die Jahresabschlussunterlagen vorgelegt. In Zeiten der Digitalisierung hat aber auch die E-Mail-Korrespondenz eine große Bedeutung. Vor allem, weil in E-Mails oft freier und leichtfertiger kommuniziert wird als per Brief. Kein Wunder also, dass Betriebsprüfer immer wieder die E-Mail-Korrespondenz anfordern. Doch besteht überhaupt ein Recht dazu? Ein neues BFH-Urteil schafft Klarheit.



Klicken Sie auf den QR-Code, um den Artikel weiterzulesen.

**Alle Steuerzahler**

**Unterhaltsleistungen: Finanzverwaltung äußert sich zum Nachweis der Zahlung**

Unterhaltsaufwendungen (beispielsweise an Eltern oder Kinder) können nach § 33a Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden. Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2025 geregelt, dass bei Geldzuwendungen die Zahlung der Unterhaltsleistungen durch Überweisung auf das Konto der unterhaltenen Person zu erfolgen hat.



Klicken Sie auf den QR-Code, um den Artikel weiterzulesen.

**ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER**

**Aktivrente ab 2026: Bis zu 2.000 EUR sollen monatlich steuerfrei sein**

**FREIBERUFLER**

**Steuer-Informationen für Influencer und Content-Creator**

**UNTERNEHMER**

**GmbH-Finanzierung: Gesellschafter-Darlehen verzinsen oder nicht?**

Alle Steuerzahler

## Anwendung der europäischen KI-Verordnung – Nächster Umsetzungsschritt gestartet

Seit 2.8.24 gilt die europäische KI-Verordnung. Bereits seit 1.2.25 sind im ersten Umsetzungsschritt Anbieter und Betreiber von KI-Systemen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Mitarbeitenden sowie alle beauftragten Personen über die nötige Kompetenz im Umgang mit KI-Systemen verfügen. Außerdem definiert die Verordnung verbotene Praktiken, die seitdem nicht mehr angewandt werden dürfen. Anfang August 2025 ist der nächste Umsetzungsschritt erfolgt. BBP informiert, was Unternehmen hierbei zu beachten haben und wie die nächsten Umsetzungsschritte aussehen.

Rechtlicher Hintergrund

Am 2.8.24 ist die europäische KI-Verordnung (VO (EU) 2024/1689 v. 12.7.24) in Kraft getreten. Sie gilt unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Die einzelnen Regelungen der KI-Verordnung treten stufenweise zwischen Februar 2025 und August 2027 in Kraft. Ziele der KI-Verordnung sind die Förderung der Entwicklung und Nutzung vertrauenswürdiger Künstlicher Intelligenz in der EU, aber auch der Schutz der Menschen im Hinblick auf mögliche Risiken der KI-Anwendungen insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit.

Die KI-Verordnung schafft klare Regeln für Akteure entlang der KI-Wertschöpfungskette. ...

**Den vollständigen Artikel**



können Sie mit einem Klick auf den QR-Code aufrufen

## Wir wissen, was Sie beschäftigt.

Hier finden Sie Ihre persönlichen Themen.

Immer das  
Wichtigste  
für Sie.



### Eine Ausgabe nur für Sie?

Melden Sie sich jetzt an!



Registrieren Sie sich für  
unseren Newsletter!



### FREIBERUFLER

Bauleistungen: Neues Verfahren bei Ausstellung der Freistellungsbescheinigung



### ENERGIEERZEUGER

Klimaneutralität bis 2045: Studie zeigt, was der Umbau des Energiesystems kostet



### UNTERNEHMER

Neue Spielregeln für die Entsorgung von Altbatterien: Neues Batteriegesetz



Steuern.  
Beratung.  
Prüfung.

BW PARTNER.

#### In eigener Sache

Seit dem **1. Oktober 2025** verstärkt **Herr Markus Schwarzkopf** als Partner unser Team bei BW PARTNER. Mit seinem Hintergrund als Diplom-Ökonom sowie seiner Qualifikation als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bringt er wertvolle Kompetenz insbesondere in der ganzheitlichen Betreuung mittelständischer Unternehmen und Unternehmensgruppen mit. Zu seinen

Tätigkeitsschwerpunkten gehören die Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen (nach HGB und IFRS), prüfungsnahe Beratung, Transaktionsberatung sowie Unternehmensbewertung. Wir freuen uns sehr auf die zukünftige Zusammenarbeit unter seiner Mitwirkung und darauf, unsere Beratungskompetenz für Sie weiter zu stärken.

#### **BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41  
70563 Stuttgart (Vaihingen)  
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart  
  
Telefon +49 (0)711/1640 - 0  
Telefax +49 (0)711/1640 - 277  
E-Mail info@bw-partner.com

#### **DISCLAIMER**

**BWNEWS** bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die **BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB** gerne zur Verfügung. **BWNEWS** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: bnenin - stock.adobe.com, Seite 3: ModernFiles - stock.adobe.com, Seite 4: fizkes - stock.adobe.com, Seite 5: Lucky Bussines, Seite 6: Dina - stock.adobe.com, Seite 6: LIGHTFIELD STUDIOS - stock.adobe.com, Seite 1: ModernFiles - stock.adobe.com, Seite 2: ModernFiles - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de